Aus dem Institut für gerichtliche Medizin und naturwissenschaftliche Kriminalistik der Universität Breslau

Direktor: **Professor Dr. G. Buhtz**

Die Bestallung

ihre Verleihung und Entziehung unter Berücksichtigung rechtlicher Verhältnisse

Inaugural-Dissertation

zur
Erlangung des Doktorgrades
der
Hohen Medizinischen Fakultät
der
Schlesischen Friedrich-Wilhelm-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

Fritz Jahn, Ass.-Arzt
Eisenach i. Th.

Breslau 1940
Druck von Anton Schreiber, Breslau 1

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät
der Universität Breslau

Referent: Prof. Dr. Buhtz
Dekan: Prof. Dr. Gottron

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalt

Seite

Vorwort 5

Die Bestallung 6

Wissenschaftliche Voraussetzungen 6

Sachliche Voraussetzungen 8

Die Ausstellung und Verleihung der Bestallung . 13

Die Entziehung der Bestallung 16

Die Rechtslage 25

Die Rechte 27

Die Pflichten 29

Besondere ethische Pflichten 35

Schlußbetrachtung 36

Abkürzungen:

RÄO. = Reichsärzteordnung

RGBl. = Reichsgesetzblatt

BO. = Berufsordnung

Gew. O. = Gewerbeordnung

DVO. = Durchführungsverordnung

Am 21. Juni 1879 wurde erstmalig eine deutsche Gewerbeordnung erlassen. Der § 29 der Gew.O. regelte die Stellung der Ärzte bzw. die Stellung der Personen, die berechtigt sind, auf Grund der Approbation den Titel Arzt zu führen. Danach war die Ausübung der Heilkunde ohne Approbation erlaubt, lediglich die unbefugte Titelführung als Arzt war strafbar.

Der Bundesrat war befugt, die Vorschriften für die Approbation zu erlassen.

Heute ist der § 29 der Gew.O. zum Teil insoweit außer Kraft gesetzt, als sich seine Vorschriften auf den ärztlichen Beruf beziehen,

1. durch die reichsgesetzliche Ordnung der Berufsstände,
2. durch die Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1439), die im Reichsgesetzblatt I Nr. 137 vom 14. Dezember 1935 veröffentlicht wurde.

Die Reichsärzteordnung trat am 1. April 1936 in Kraft, und zwar gleichzeitig mit der ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung vom 31. März 1936, welche im Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 34 vom 1. April 1936 veröffentlicht wurde.

Damit ist eine reichseinheitliche Regelung der Verhältnisse der Ärzte untereinander und zum Staat geschaffen und ein seit etwa 80 Jahren bestehender Wunsch der Ärzte erfüllt worden.

Am 25. März 1936 wurde die neue Bestallungsordnung für Ärzte erlassen, die am 1. April 1936 in Kraft trat. Die bis dahin bestehende „Approbation" ist durch die neue „Bestallung" abgelöst worden.

Nach mehrfachen Änderungen, die im Laufe der Zeit notwendig wurden, liegt jetzt als gültige Fassung die

fünfte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung (Bestallungsordnung für Ärzte) vom 17. Juli 1939 vor, die im Reichsgesetzblatt Teil I, Nr. 130, veröffentlicht wurde.

I. Die Bestallung.

§ 3 der Reichsärzteordnung besagt unter 1: Die Bestallung als Arzt erhält, wer die Voraussetzungen der Bestallungsordnung erfüllt, die nach Anhörung der Reichsärztekammer vom Reichsminister des Innern erlassen wird.

Nach dem II. Teil des RGBl. vom 17. Juli 1939 wird die Bestallung als Arzt, soweit kein Versagungsgrund (§ 3, Abs. 2—4 der RÄO.) vorliegt, dem deutschen Staatsangehörigen erteilt, der die ärztliche Prüfung bestanden hat. Ausnahmen hiervon können nur aus besonderen Gründen nach Anhörung der Reichsärztekammer gestattet werden (§ 80 Abs. 2 der BO.).

Voraussetzungen für die Bestallung sind:

A. Wissenschaftliche Voraussetzungen.

1. Das Reifezeugnis einer öffentlichen oder privaten anerkannten höheren Schule,
2. Nachweis der Lateinkenntnisse,
3. Zeugnis über die bestandene ärztliche Vorprüfung,
4. Zeugnis über das Bestehen der ärztlichen Prüfung.

Nach Erfüllung dieser wissenschaftlichen Voraussetzungen stellt der Reichsminister des Innern die Bestallung nach Muster 11 aus. Diese berechtigt den Arzt zur Ausübung des ärztlichen Berufes in eigener Praxis aber erst dann, wenn ihm der Reichsminister auf der Bestallungsurkunde bescheinigt hat, daß er den Bestimmungen der Bestallungsordnung für Ärzte über die Pflichtassistentenzeit und über das Landvierteljahr entsprochen hat (§ 77 BO.).

Zu 1: Das Reifezeugnis wird erteilt nach bestandener Reifeprüfung an einer der genannten Schulen. Die Zulassungsbedingungen werden als bekannt vorausgesetzt.

Zu 2: Bei Reifezeugnissen, durch die Lateinkenntnisse nicht nachgewiesen werden, haben die Bewerber zur ärztlichen Prüfung (Vorprüfung) den Nachweis zu erbringen,

daß sie in der lateinischen Sprache die Kenntnisse besitzen, die in der Reifeprüfung der Oberschule für Jungen gefordert werden. Der Nachweis ist durch das Zeugnis über eine vor einem besonderen staatlichen Ausschuß abgelegte Prüfung zu führen (§ 15 Abs. 2 der BO.).

Zu 3: Bei der Meldung zur ärztlichen Vorprüfung hat der Studierende nach der BO. nachzuweisen, daß er nach Erlangung des Reifezeugnisses mindestens vier Halbjahre an den Universitäten des Deutschen Reiches ordnungsgemäß Medizin studiert (§ 15 Abs. 4 BO.) sowie Krankenpflegedienst (§ 5 BO.) und Fabrik- oder Landdienst (§ 6 der BO.) geleistet hat.

Wehrunfähige und weibliche Studierende haben außerdem nachzuweisen, daß sie seit Beginn des Studiums einer Bereitschaft des Roten Kreuzes oder dem Gesundheitsdienst der Hitlerjugend angehören (§ 5 Abs. 3 BO.) (vgl. § 25 Abs. 2 BO.).

Ferner hat jeder Studierende den Nachweis zu erbringen, daß er die vorgeschriebenen Vorlesungen gehört und die vorgeschriebenen praktischen Übungen regelmäßig und mit Erfolg besucht hat (aus § 25 Abs. 4 a und b BO.).

Zu 4: Bei der Meldung zur ärztlichen Prüfung sind die nach § 25 der Bestallungsordnung für die Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise sowie das Zeugnis über die vollständig bestandene ärztliche Vorprüfung beizufügen (§ 43 Ziffer 1 BO.). Außerdem muß nachgewiesen werden, daß der Kandidat nach Erlangung des Reifezeugnisses einschließlich der für die ärztliche Vorprüfung nachgewiesenen Studienzeit mindestens zehn Halbjahre an Universitäten des Deutschen Reiches ordnungsgemäß Medizin studiert hat. Von der nachzuweisenden Studienzeit müssen wenigstens sechs Halbjahre nach vollständig bestandener Vorprüfung zurückgelegt sein. Ferner ist der Nachweis zu erbringen, daß der Studierende nach vollständig bestandener Vorprüfung die vorgeschriebenen Vorlesungen gehört hat, an den vorgeschriebenen praktischen Kursen regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat und sich als Praktikant in den vorgeschriebenen Disziplinen mit Erfolg beteiligt hat. Endlich muß er sechs Monate als Famulus gemäß den im § 7 getroffenen Bestimmungen tätig gewesen sein (aus § 44 Ziffer 1—2, § 45 Ziffer 1 a—3 BO.).

B. Sachliche Vorbedingungen.

Neben den wissenschaftlichen Vorbedingungen, die für die Ausübung des ärztlichen Berufes unbedingt notwendig sind, hat der Kandidat von jeher Neigung und persönliche Eignung besitzen müssen. Dazu gehören: Gesundheit, Reinlichkeit, Aufopferung, Mitleid, Mut usw. Da diese persönlichen Eigenschaften jedoch von dritter Seite schwer feststellbar sind, hat man von jeher die achtunggebietende Würde im Verhalten verlangt, welche Kranke bei dem Heilkundigen voraussetzen müssen.

Derartige Anforderungen sind schon im Altertum und Mittelalter von führenden Ärzten aufgestellt worden. In Deutschland war es selbstverständlich, daß der Arzt, seinem Ansehen entsprechend, auch persönlich, menschlich und bürgerlich die Würde und Sauberkeit der Gesinnung und Handlungen, welche von anderen Führerpersönlichkeiten verlangt wurde, besaß. Die rechtliche Stellung des Arztes war durch die Gewerbeordnung vom 21. Juli 1869 geregelt worden. Sie trug der Sonderstellung des ärztlichen Berufes insofern Rechnung, als sie im § 6 bestimmte: „Auf die Ausübung der Heilkunde findet das gegenwärtige Gesetz nur insofern Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält." In Ergänzung dazu führte die Gewerbeordnung im § 29 Abs. 1 einen amtlichen Befähigungsnachweis für Ärzte ein, den sie „Approbation" nannte und damit zur Notwendigkeit machte.

Die Approbation durfte nach Erfüllung der wissenschaftlichen Voraussetzungen nur versagt werden, wenn der Bewerber sich schwerer strafrechtlicher oder sittlicher Verfehlungen schuldig gemacht hatte (§ 2 Abs. 3 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901).

Wenn also die Zentralbehörde, welche die Approbation zu erteilen hatte, nach pflichtmäßigem Ermessen die Überzeugung hatte, daß der Bewerber die erforderliche sittliche Lauterkeit besaß, so war sie verpflichtet, die Zulassung auszusprechen. Der Kandidat hatte dann ein Recht auf Approbation.

Dieser Zustand ist nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialistische Partei nicht zuletzt auf die Anregung des Deutschen Ärztebundes geändert worden. Das Dritte Reich hat dementsprechend der Bedeutung des Ärztestandes Rechnung getragen und im § 3 der Reichsärzteordnung die

Anforderungen erheblich erweitert. Die Bestallung als Arzt erhält nunmehr nach Erfüllung der wissenschaftlichen Voraussetzungen nur der Bewerber, welcher

1. im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
2. national und sittlich zuverlässig und strafrechtlich oder sittlich einwandfrei ist,
3. berufswürdig ist,
4. körperlich und geistig geeignet und zuverlässig ist, den Anforderungen des Berufes zu genügen,
5. hinsichtlich seiner Abstammung (Deutschblütigkeit) den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Zu 1: Unter bürgerlichen Ehrenrechten versteht man den Inbegriff aller Rechte, die dem Staatsbürger im öffentlichen Leben zustehen.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt nach § 33 RStGB. den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurteilten hervorgegangenen Rechte, desgleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen; sie bewirkt ferner nach § 34 RStGB. u. a. die Unfähigkeit, in die deutsche Wehrmacht einzutreten, öffentliche Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen, oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben, Zeuge bei Aufnahme von Urkunden zu sein, Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand der Mutter, Mitglied eines Familienrats oder Kurator zu sein, es sei, daß es sich um Verwandte in absteigender Linie handelt und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrat die Genehmigung erteilt.

Die bürgerlichen Ehrenrechte können neben der Todesstrafe und Zuchthausstrafe aberkannt werden, neben einer Gefängnisstrafe nur unter besonderen Vorbedingungen (§ 32 RStGB.).

Schon früher war es dem Arzt verboten, bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte weiter zu praktizieren. Das Verbot galt allerdings nur für die Dauer des Ehrverlustes. Im Gegensatz hierzu ist nunmehr bestimmt, daß durch die alleinige Tatsache, daß einem Arzt die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, die Zurücknahme

der Bestallung für immer erwirkt worden ist (§ 5 Ziffer 1 RÄO.).

Zu 2: Die RÄO. unterscheidet zwischen nationaler und sittlicher Zuverlässigkeit.

Als national zuverlässig ist ohne weiteres zu betrachten, wer sich am Aufbau des Staates und seiner politischen und Standesorganisationen im positiven Sinne beteiligt hat. Zum mindesten wird erwartet, daß der Arzt den nationalsozialistischen Staat und seine Ziele bejaht.

Wenn dieser Grundsatz auch im allgemeinen ausreichend sein mag, so wird er doch in allen Fällen allein kaum genügen; denn er öffnet „Strebern" alle Türen und Tore. Ein solcher Mensch wird, wenn er etwas erreichen kann, jeden Weg benutzen, um vorwärts zu kommen. Er wird den nationalsozialistischen Staat und seine Ziele nach außen hin nur zu gern bejahen, schon um nicht aus der Reihe zu fallen. Er wird sich auch im „positiven Sinne" betätigen; denn derartige Charaktere wollen ja nach oben hin angenehm auffallen. Sie gründen ihre Forderungen ja nur zu gern auf den äußeren Schein und nicht auf ein ernstes sachliches Wissen und Können, auf einen inneren gediegenen und aufrechten Sinn und Willen. Sie gleichen ja jenen Persönlichkeiten, die immer ihre Gesinnung nach den maßgebenden Einflüssen und Meinungen änderten, wenn es ihnen vorteilhaft war. Darum mochte positive Betätigung allein für die Kampfzeit ausreichen, es mag vielleicht auch die Bejahung des nationalsozialistischen Staates und seiner Ziele vorübergehend ohne weiteres als genügend anerkannt werden, für die Zukunft aber scheint es notwendig zu sein, daß man nach Wegen sucht, welche den nationalen und völkischen Willen und die entsprechende Gesinnung des Kandidaten offen erkennen lassen, damit man von vornherein jene Elemente ausmerzen kann.

Sittliche Zuverlässigkeit ist notwendig, weil der Arzt Dienst am Volke leisten soll, weil er die höchste und schönste Aufgabe erfüllen soll, die einem Deutschen gegeben werden kann. Er soll der Gesundheit des Einzelnen und des ganzen Volkes dienen. Er soll zu jeder Zeit und jeder Stunde bereit sein, seinen kranken Mitmenschen zu helfen, auch wenn es ihm noch so unbequem sein mag, auch wenn er durch noch so schöne und angenehme Gelegenheiten davon abgehalten werden könnte. Er soll das Vertrauen der Kranken nicht enttäuschen, aber vor

allem stets der Gefahr gewachsen sein, der er durch sittlich nicht gefestigte Menschen, die in ihm ihren Helfer suchen, nur zu oft ausgesetzt ist (z. B. bei Abtreibungen, Verschweigen von Vergehen pp.). Darum ist auch die Bestallung nach § 3 Abs. 2 Ziffer 4 der RÄO. insbesondere dann zu versagen, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen. Erheblich Vorbestraften oder Homosexuellen ist daher z. B. die Bestallung zu versagen.

Die sittliche Zuverlässigkeit soll nicht nur eine Gewähr dafür bieten, daß der Arzt sich geschlechtlich einwandfrei führt, sondern sie soll auch ein Garant für seine Festigkeit im allgemeinen sein.

Zu 3: Von jeher hat die Ärzteschaft verlangt, daß unwürdige Elemente aus Gründen der Standesehre ihrem Berufe fernbleiben oder ausgestoßen werden. Die Reichsärzteordnung hat diesem Wunsche Rechnung getragen. Nach § 3 Abs. 2 Ziffer 3 ist die Bestallung zu versagen, wenn der Bewerber durch berufsgerichtliches Urteil für unwürdig erklärt ist, den ärztlichen Beruf auszuüben.

Eine Voraussetzung für die Bestallung ist daher eine besondere Würdigkeit. Diese muß verlangt werden, weil die besondere Art der Tätigkeit dem Arzt eine hohe Verpflichtung gegenüber Gesunden und Kranken auferlegt. Sie wenden sich an ihn im Vertrauen auf sein Wissen und Können und auf die unbedingte Redlichkeit seines Handelns; sie offenbaren ihm zur Erhaltung oder Wiederherstellung ihrer Gesundheit ihre geheimsten Gedanken und dürfen daher nicht enttäuscht werden. Dieses unbedingte Vertrauen ist eine lebensnotwendige Grundlage jeder ärztlichen Tätigkeit und damit zugleich ein Heilmittel von nicht abzuschätzendem Werte. Es setzt jedoch voraus, daß sich der Arzt dieser Tatsache bewußt ist, so daß sein Beruf ihn mit einer hohen Würde erfüllen muß. Wenn er sie verliert, so hat er mit der Entziehung der Zulassung zu rechnen.

Zu 4: Wenn der Arzt seinen hohen Beruf ausüben will, wenn er jederzeit, bei Tag und Nacht, bei Wind und Wetter, bei Regen und Sonnenschein, bei Frost und Hitze seinen Dienst am Volke wahrnehmen und dem Rufe des Kranken folgen will, so muß er selbst körperlich und geistig gesund sein. Die Reichsärzteordnung schreibt daher im § 3 Abs. 2 Ziffer 4 vor:

„Die Bestallung ist zu versagen, wenn dem Bewerber infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des ärztlichen Berufes erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt."

Eine widerstandsfähige Gesundheit wird hier gefordert, damit der Arzt der Unzahl von Schädigungen und Gefahren gewachsen ist, die sein Beruf mit sich bringt, wie z. B. unregelmäßige Nahrungsaufnahme, Unterbrechung der Nachtruhe, Erkältungsmöglichkeiten, Ansteckungsgefahr, Übertragung von Seuchen.

Der Arzt darf aber auch nicht körperlich behindert sein. Eine Mißbildung, z. B. ein Klumpfuß, eine Knieverletzung, eine Kinderlähmung oder aber auch eine Kriegsverletzung kann u. U. den Körper so behindern, daß der Betreffende für den Arztberuf nicht geeignet ist. Es ist dabei gleichgültig, ob diese Fehler angeboren oder durch eine spätere Einwirkung, etwa Unfall, entstanden sind.

Zu berücksichtigen ist in diesen Fällen jedoch, daß der Körperfehler oder die Verletzung derart liegen müssen, daß sie den Arzt tatsächlich behindern, d. h. daß sie es ihm unmöglich machen, alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche für die Betreuung der Kranken notwendig sind. Bei einer Hand- oder Gliedverletzung kann beispielsweise dieser Mangel durch Gewöhnung ausgeglichen werden. Diese Tatsache wird festzustellen sein; denn es wäre eine Härte, einen Menschen, welcher sonst zum Arzt berufen ist, aus einem solchen Grund von der Zulassung auszuschließen.

Wenn dem Bewerber infolge einer Schwäche der geistigen Kraft oder einer Sucht die für die Ausübung des ärztlichen Berufes erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt, kann die Bestallung ebenfalls versagt werden. Derartige Personen können den hohen Beruf des Arztes nicht ausüben. Da ihnen die persönlichen Eigenschaften fehlen, die ein Kranker bei seiner Vertrauensperson verlangen muß, kann ihnen auch das Vertrauen nicht entgegengebracht werden, das vorausgesetzt werden muß.

Weil die Entscheidung über diese Fälle jedoch nicht immer leicht sein wird, ist im § 3 Abs. 3 der RÄO. ausdrücklich bestimmt, daß vor der Entscheidung die Reichsärztekammer zu hören ist (vgl. auch Entziehung der Bestallung).

Zu 5: Die Bestallung ist nach § 3 Abs. 2 Ziffer 5 zu versagen, „wenn der Bewerber wegen seiner oder seines Ehegatten Abstammung nicht Beamter werden könnte und zur Zeit der Bewerbung der Anteil der nicht deutschblütigen Ärzte an der Gesamtzahl der Ärzte im Deutschen Reich den Anteil der Nichtdeutschblütigen an der Bevölkerung des Deutschen Reiches übersteigt. Der Reichsminister des Innern kann in Härtefällen im Einvernehmen mit der Reichsärztekammer Ausnahmen zulassen."

Diese Bestimmung entspricht den Grundsätzen des Nationalsozialismus. Nach ihnen sollen deutschblütige Menschen nur von ihren Rassegenossen behandelt werden, weil für die Gesundung des Kranken und des ganzen Volkes eine entsprechende rassisch bedingte seelische Beeinflussung notwendig ist. Nur Nichtarier sollen von Juden behandelt werden. Dementsprechend sind die Bestimmungen, welche für das Berufsbeamtentum einheitlich für das ganze Reich eingeführt worden sind, auch für die Zulassung des Arztes maßgebend. Ausnahmen sind jedoch zulässig, um Härten zu vermeiden. Daher wird unter besonderen Umständen auch solchen Menschen, welche im Sinne des Beamtengesetzes nicht völlig rasserein sind, die Zulassung bewilligt werden können. Für die ärztliche Betreuung der Juden selbst sind ja immer ihre Artgenossen notwendig.

II. Die Ausstellung und Verleihung der Bestallung.

Wenn der Kandidat sämtliche Vorbedingungen erfüllt und die Prüfung bestanden hat, stellt ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, daß er vor dem Ausschuß für die ärztliche Prüfung in . . . . . die ärztliche Prüfung mit dem Urteil . . . . bestanden hat. Seine Bestallung als Arzt ist der Obersten Landesbehörde vorgeschlagen worden.

Der Kandidat selbst hat durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei der Obersten Landesbehörde die Bestallung als Arzt zu beantragen. Diese nimmt dazu Stellung und leitet das Gesuch an den Reichsminister des Innern.

Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat verheiratet ist. Trifft das zu, so ist dem

Gesuch die Heiratsurkunde und der Nachweis für die Deutschblütigkeit des Ehegatten beizufügen. Alsdann stellt der Reichsminister des Innern die Bestallung nach vorvorgeschriebenem Muster aus.

Sie lautet:

Nachdem der Kandidat der Medizin . . . . ., geboren am . . . . . in . . . . . am . . . . . die ärztliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuß in . . . . . mit dem Urteil „. . . . .“ bestanden hat, wird ihm hiermit die Bestallung als Arzt mit der Geltung vom . . . . . ab erteilt. Diese Bestallung berechtigt den Arzt zur Ausübung des ärztlichen Berufes jedoch in eigener Praxis erst dann, wenn der Reichsminister des Innern ihm auf dieser Urkunde bescheinigt hat, daß er den Bestimmungen der Bestallungsordnung für Ärzte über die Pflichtassistentenzeit und das Landvierteljahr entsprochen hat.

Berlin, den . . . . .

Der Reichsminister des Innern.

(L. S.)

gez. Unterschrift.

Wie aus diesem Wortlaut hervorgeht, berechtigt die Bestallung allein den Arzt noch nicht zur Ausübung des ärztlichen Berufes in eigener Praxis. Dazu gehören noch die Erweiterung der theoretischen und praktischen Kenntnisse durch eine einjährige Pflichtassisentenzeit und ein Landvierteljahr.

Der junge, von der Hochschule kommende Arzt mag noch so viel theoretische Kenntnisse gesammelt haben. Diese allein genügen nicht! Es gehört zur Erfüllung der hohen Aufgabe des ärztlichen Berufes auch der Ernst praktischer Erfahrungen, der am besten unter Leitung eines älteren Arztes erfolgt, weil erst in jahrelanger Tätigkeit alle für die körperliche und seelische Behandlung des Patienten erforderlichen Kenntnisse gewonnen werden können, welche für die Umwertung der Theorie zur Praxis in allen Fällen und in jedem Berufe notwendig sind.

Die ärztliche Tätigkeit ist kein Handwerk, sondern eine Kunst; aber auch eine jede Kunst hat eine technische Grundlage, und diese Unterlage kann sich der junge Arzt nur in einer praktischen Tätigkeit aneignen.

Ebenso muß er sein Volk kennenlernen. Darum muß er auf das Land hinaus; denn auf dem Lande findet man

noch mehr erdnahe Menschen, dort kann man die Seele seines Volkes besonders gut studieren und erkennen, was zum Dienste an der Gesundheit des gesamten deutschen Volkes notwendig ist.

Die Pflichtassistentenzeit ist innerhalb des Deutschen Reiches an einer Kranken-, Heil- oder Entbindungsanstalt oder an einer Universitätsklinik oder hilfsweise bei einem selbständig tätigen Arzt, welcher von der Reichsärztekammer zur Beschäftigung eines Pflichtassistenten ermächtigt ist, auszuüben. Sie kann auch als Arzt im Sanitätsdienst der Wehrmacht oder bewaffneten Teile der SS wahrgenommen werden.

Während des Pflichtjahres hat der Assistent außerdem noch an den vorgeschriebenen Impf-, Wiederimpf- und Nachschauterminen teilzunehmen und sich vier Wochen lang praktisch in der Geburtshilfe zu betätigen, wenn dies nicht schon vorher geschehen ist.

Endlich hat sich der Assistent drei Monate lang als Assistent oder Vertreter von Kassenärzten mit überwiegend ländlicher Praxis zu betätigen. Aktive Militärärzte haben an dieser Statt zusätzlich drei Monate Pflichtassistentenzeit auszuüben.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen hat der Arzt bei dem Reichsminister des Innern die Ergänzung der Bestallung durch die bisher fehlende Bescheinigung zu beantragen, daß er vollberechtigt ist, den Beruf eines Arztes in eigener Praxis auszuüben.

Dem Gesuch sind gemäß § 79 der BO. die darin geforderten Nachweise über die Erfüllung der genannten Vorbedingungen und ein polizeiliches Führungszeugnis für die Zeit seit der Bestallung beizufügen.

Der Reichsminister prüft diese Unterlagen nach und ergänzt alsdann die Bestallung wie folgt:

Der obengenannte Arzt . . . . . hat den Vorschriften der Bestallungsordnung für Ärzte vom 17. Juli 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1273) über die Pflichtassistentenzeit und das Landvierteljahr entsprochen mit dem . . . . .

Berlin, den . . . . .

Der Reichsminister des Innern.

(L. S.)

gez. Unterschrift.

Wenn der Assistenzarzt seine Bestallung mit der Ergänzungsbescheinigung wieder in den Händen hat, so hat er nunmehr das Recht, die Heilkunde in eigener Praxis unter der Bezeichnung als Arzt auszuüben. Dieses Recht ist ihm damit ausdrücklich verliehen worden.

Er hat sich jedoch dieses Rechtes durch seine Lebenshaltung und durch die Ausübung seiner Berufstätigkeit im Dienste der Volksgemeinschaft ständig als würdig zu erweisen. Im anderen Falle kann ihm dieses Recht entzogen werden.

III. Die Entziehung der Bestallung.

A. Vor der Machtübernahme.

Die Entziehung der Approbation, wie früher die Bestallung genannt wurde, war vor der Machtübernahme nur dann möglich, wenn bewiesen wurde, daß sie auf Grund unrichtiger Nachweise erteilt worden war, z. B. wenn falsche Zeugnisse oder erschlichene Prüfungsarbeiten vorgelegt worden waren oder wenn der Inhaber der Approbation durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hatte (§ 53 Abs. 1 der Gewerbeordnung).

Von Bedeutung war hierbei, daß im zweiten Falle die Zurücknahme nur für die Dauer des Ehrverlustes zulässig war.

Durch die Entziehung der Approbation wurde bewirkt, daß sich der Betroffene nicht mehr Arzt nennen durfte und daß er alle Rechte verlor, welche ihm als Arzt zustanden. Kranke konnte er weiter behandeln, jedoch nicht als Arzt, sondern als Heilkundiger. Die Approbation war keine Verleihung eines Rechtes zur Ausübung der Heilkunde, sondern nur ein amtlicher Nachweis der Befähigung, den ärztlichen Beruf unter dem Titel als Arzt auszuüben. Die Heilkunde war im Deutschen Reiche frei und konnte von jedermann ausgeübt werden.

B. Der gegenwärtige Zustand.

Nach der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 sind die Gründe für die Entziehung erheblich erweitert worden. Nach ihr kann die Bestallung

1. erlöschen,
2. zurückgenommen werden,

3. ruhen und

4. vorläufig verboten werden.

Zu 1: Das Erlöschen.

Nach § 4 der Reichsärzteordnung erlischt die Bestallung selbsttätig, wenn der Arzt die Reichsangehörigkeit durch Aberkennung oder Widerruf der Einbürgerung verliert. Die Rückgabe der Bestallung ist nicht notwendig, auch braucht dem Arzt davon keine Mitteilung gemacht zu werden. Das Erlöschen tritt somit mit dem Verlust der Reichsangehörigkeit von Rechtswegen ein.

Zu 2: Die Zurücknahme.

Die Reichsärzteordnung unterscheidet bei der Zurücknahme zweierlei Ursachen, nach denen entweder die Bestallung zurückgenommen werden muß oder nach denen sie auf Grund des pflichtmäßigen Ermessen der Verwaltungsbehörden zurückgenommen werden kann.

1. Die Gründe der ersten Gruppe sind im § 5 Abs. 1 enthalten. Danach muß die Bestallung zurückgenommen werden, wenn sich folgendes herausstellt:

a) Wesentliche Voraussetzungen der Bestallung sind irrigerweise als gegeben angenommen worden.

Diese Bestimmung ist dem Sinne nach die gleiche, wie sie früher bestanden und die Möglichkeit gegeben hat, die Approbation zu widerrufen. Der Unterschied ist nur der, daß gegenwärtig die Zurücknahme angeordnet werden muß. Im wesentlichen wird es wieder bei gefälschten Zeugnissen oder Nachweisen geschehen, durch welche die Zulassung erschlichen worden ist.

Auszugehen ist hier von dem Zeitpunkte, in dem die Bestallung erteilt worden ist. Es sind also nur Tatsachen zu berücksichtigen, die vor diesem Zeitpunkte eingetreten sind. Lag damals ein Grund vor, nach welchem die Bestallung hätte versagt werden müssen, dann ist eine Voraussetzung dafür gefallen und die Behörde ist zur Zurücknahme gezwungen.

Die Bestallung ist aber weiterhin auch dann zu entziehen, wenn sich herausstellt, daß der Bewerber eine Bedingung der Vor- oder Ausbildung nicht erfüllt hat, und wenn die nicht erfüllte Bedingung als eine wesentliche

Voraussetzung der Bestallung angesehen werden muß. Der Irrtum allein genügt. Es braucht keine Täuschung vorzuliegen; aber die fehlende Voraussetzung muß wesentlich sein.

b) Dem Arzte werden die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt.

Wenn einem Arzte durch ein rechtskräftiges Urteil auf Zeit oder auf die Dauer die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, so ist die Bestallung nach § 5 Abs. 1 Ziffer 2 der RÄO. für immer zurückzunehmen, sobald der Behörde das mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Urteil vorliegt. Die Rücknahmeverfügung ist unanfechtbar (Ausführungsbestimmung zur RÄO. vom 2. Juli 1936).

c) Schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen des Arztes.

Wenn durch eine schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlung des Arztes erwiesen ist, daß ihm die für die Ausübung des ärztlichen Berufes erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt, so muß nach § 5 Abs. 1 Ziffer 3 die Bestallung zurückgenommen werden.

Stellt sich heraus, daß sich ein Arzt eine solche Verfehlung bereits vor der Zulassung hat zuschulden kommen lassen, so ist die Bestallung irriger Weise erteilt worden und muß schon deswegen zurückgenommen werden, denn dies wäre ein zwingender Grund gewesen, die Bestallung zu versagen.

Ist die Tat später begangen, so muß die Entziehung ausgesprochen werden, sobald rechtskräftige Beweise vorliegen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß der Arzt nach § 12 der RÄO. verpflichtet ist, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich bei seinem Verhalten innerhalb und außerhalb des Berufes der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, die der ärztliche Beruf erfordert.

Wenn nach dieser Bestimmung — die sehr weit ausgelegt werden kann, weil der Arzt nach ihr dem Beamten gleichbewertet wird — auf Grund des pflichtmäßigen Ermessens der Behörde die Verfehlung unter den § 5 Abs. 1 Ziffer 2 der RÄO. fällt, so muß die Entziehung ausgesprochen werden.

Die RÄO. schreibt jedoch auch für diesen Fall wieder vor, daß vor der Entscheidung die Reichsärztekammer zu hören ist (RÄO. § 5 Abs. 3).

d) Unwürdigkeitserklärung des Arztes.

Nach § 5 Abs. 1 Ziffer 4 muß endlich die Zulassung auch dann zurückgenommen werden, wenn der Arzt durch berufsgerichtliches Urteil für unwürdig erklärt worden ist, den ärztlichen Beruf auszuüben. Die Entziehung ist auszusprechen, sobald ein rechtskräftiges Urteil des Berufsgerichtes vorliegt. Solange in diesem Falle ein berufsgerichtliches Verfahren — oder bei schweren strafrechtlichen oder sittlichen Verfehlungen ein Gerichtsverfahren — gegen den Arzt schwebt, darf seine Bestallung auf Grund der nämlichen Tatsachen nicht zurückgenommen werden. Das Urteil muß in beiden Fällen, wie bereits erwähnt, erst rechtskräftig geworden sein (§ 5 Abs. 4 RÄO.).

2. Im Gegensatz zu diesen Fällen kann die Bestallung nach § 5 Abs. 2 in Verbindung von § 3 Abs. 2 Ziffer 2 und 4 der Reichsärzteordnung aus folgenden Gründen zurückgenommen werden:

a) Wenn sich aus den Tatsachen ergibt, daß dem Arzt die nationale oder sittliche Zuverlässigkeit fehlt, insbesondere, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen;

b) wenn dem Arzt infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des ärztlichen Berufes erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt.

Es handelt sich um dieselben Bedingungen, deretwegen die Zulassung verweigert werden konnte. Letztere ist daher hinfällig, wenn infolge eines Irrtums seinerzeit die entsprechende Feststellung nicht möglich war. In diesem Falle müßte die Entziehung schon des Irrtums wegen ausgesprochen werden. Treten indessen diese Mängel erst später ein, so hat die Behörde die neuen Tatsachen, die nach der Bestallung entstanden sind, zu ermitteln und festzustellen sowie alsdann nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden.

Verliert der Arzt seine geistigen oder körperlichen Kräfte (z. B. Psychose, senile Demenz) oder verfällt er einer Sucht (z. B. Morphinismus), so hat die Behörde zu

prüfen, ob er unfähig geworden ist, seinen Beruf auszuüben, d. h. ob er die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit dauernd verloren hat oder nicht.

Wird ein Dauerzustand festgestellt, so kann die Zulassung zurückgenommen werden; ist aber die Aussicht auf eine Besserung vorhanden, so käme, namentlich bei der Sucht, auch ein Ruhen der Bestallung in Frage.

Früher war es leider nicht möglich, einem in Geisteskrankheit verfallenen oder süchtig gewordenen Arzt die Approbation zu entziehen; er konnte daher zum Schaden der Patienten seine Tätigkeit weiter ausüben; er konnte lediglich auf dem Umwege über die Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche durch seinen Vormund oder bei Vorliegen gemeingefährlicher Geisteskrankheit durch die Polizei in einer geschlossenen Anstalt eingewiesen und damit unschädlich gemacht werden.

Bei der Prüfung der Dauer des geistigen oder körperlichen Leidens muß auch hier, wie bereits bei der Zulassung ausgeführt worden ist, erwogen werden, ob es heilbar ist, insbesondere aber ob der Arzt den Mangel nicht durch Energie derart beheben kann, daß er z. B. bei einer Sucht nicht wieder rückfällig wird oder daß bei einem körperlichen Leiden eine Gewöhnung eintritt und die Ausübung des ärztlichen Berufes doch noch, wenn auch vielleicht in beschränktem Umfange, möglich werden kann. So kann beispielsweise ein Handbehinderter, welcher als Chirurg tätig war, noch immer als praktischer Arzt seinen Mitmenschen helfen. Ein anderer kann vielleicht noch als Gutachter hervorragende Dienste leisten. Jedenfalls wird man einem Arzt, der in seinem Fache etwas Gutes geleistet hat, die Bestallung erst dann entziehen können, wenn alle diese Möglichkeiten geprüft und erschöpfend behandelt sind. Bei Geisteskrankheit, z. B. Paralyse, könnte es durch rechtzeitige Erkennung und Behandlung zu einer Heilung mit so geringem Defekt kommen, daß die für den ärztlichen Beruf erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit wiedergewonnen wird.

Die Behörde wird alle diese Umstände besonders eingehend untersuchen müssen. Sie kann auch nicht von sich aus entscheiden, sondern sie ist in jedem der zu a) und b) genannten Fälle verpflichtet, die Reichsärztekammer zu hören (§ 5 Abs. 3 RÄO.). Durch diese Bestimmung des Gesetzgebers scheint die Gewähr gegeben zu sein, daß alle

Möglichkeiten erschöpfend geprüft werden und daß die betreffenden Ärzte vor unbilligen Härten geschützt werden.

Die Zuständigkeit für die Zurücknahme und das Verfahren bei der Zurücknahme der Bestallung ist in den §§ 2—7 der ersten Durchführungsverordnung geregelt.

Wenn der zuständigen Behörde — in Preußen der Regierungspräsident — Tatsachen, welche die Einleitung eines Verfahrens rechtfertigen, bekannt werden, so hat sie die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen anzuordnen und Zeugen und Sachverständige schriftlich zu vernehmen, den angeschuldigten Arzt hat sie zu hören, wenn es möglich ist.

Nach Abschluß der Ermittlungen hat die Regierung die Reichsärztekammer zur Äußerung in den oben angegebenen Fällen zu hören.

Die Bestallung in Fällen zu b) und d) wird auf Grund einer mit Rechtskraft versehenen Ausfertigung des Urteils zurückgenommen. Sie kann auch auf Grund von Tatsachen zurückgenommen werden, die vor dem Inkrafttreten der Reichsärzteordnung eingetreten sind. Die Rücknahmeverfügung ist mit Gründen zu versehen und dem Arzt zuzustellen. Sie kann, wenn sie nicht ohne weiteres rechtskräftig ist (b und d), innerhalb vier Wochen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren angefochten werden. Hierauf ist in der Verfügung hinzuweisen. Die Anfechtung hat aufschiebende Wirkung bis zur endgültigen Entscheidung.

In diesen Fällen ist sofort das vorläufige Verbot zu erlassen, weil die Rücknahmeverfügung erst rechtskräftig werden würde, wenn sie im gerichtlichen Verfahren (Verwaltungsverfahren) bestätigt ist und das Urteil ordnungsmäßig zugestellt ist.

Zu beachten ist dabei noch, daß eine Bestallung auf Grund der nämlichen Tatsachen nicht zurückgenommen werden darf, für welche ein strafgerichtliches oder berufsgerichtliches Verfahren gegen den Arzt schwebt. Hier käme ebenfalls das vorläufige Verbot in Frage.

Nach Rechtskraft des Urteils soll die Bestallungsurkunde des Arztes eingezogen werden.

Nach Rechtskraft der Zurücknahmeverfügung ist die Zurücknahme der Bestallung der Ortspolizeibehörde, dem zuständigen Gesundheitsamt und der Reichsärztekammer bekanntzugeben.

Mit dieser Rechtskraft der Entziehung der Bestallung darf der ehemalige Arzt keinerlei Heilkunde ausüben. Ein Übergang in den Beruf der Heilkundigen oder Heilpraktiker ist unmöglich und wird gegebenenfalls bestraft.

Der § 9 der Reichsärzteordnung bestimmt ausdrücklich:

„Es ist verboten, die Heilkunde gewerbs- oder gewohnheitsmäßig auszuüben, wenn die Bestallung zurückgenommen oder auf sie verzichtet ist, oder solange auf die Ausübung des ärztlichen Berufes verzichtet ist. Das Gleiche gilt, solange die Ausübung des ärztlichen Berufes vorläufig verboten ist (§ 5 Abs. 5, § 74 Abs. 1) oder solange die Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes ruht."

Diese Bestimmungen sind eindeutig und verbieten in den angegebenen Fällen dem Arzt jede Heiltätigkeit. Sie stehen im Gegensatz zu den Verhältnissen vor der Machtübernahme, die bereits eingangs geschildert worden sind. Es ist also jetzt nicht mehr wie früher möglich, daß ein Arzt, dem die Bestallung wegen gewerbsmäßiger Abtreibung entzogen wird, sich als Heilkundiger niederläßt.

Zu 3: Das Ruhen der Bestallung.

Die Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes ruht, wenn die zuständige Behörde feststellt, daß dem Arzt infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des ärztlichen Berufes erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt (§ 7 der RÄO.). Diese Bestimmung soll verhüten, daß der Arzt die von ihm behandelten Kranken noch weiter gefährdet, insbesondere bis zur endgültigen Entscheidung über die Entziehung der Bestallung.

Da die Behörde, wie bereits angegeben, wegen der gleichen Ursache die Bestallung entziehen kann, wird sie zu prüfen haben, in welchen Fällen nur das Ruhen in Frage kommt. Bei vorübergehenden Erkrankungen, die mit starker Ansteckungsgefahr verbunden und heilbar sind, wie z. B. die Tuberkulose, kann u. U. nur ein Ruhen in Frage kommen. Das gleiche kann bei Körperverletzungen geschehen, welche dem Arzt lange Zeit hinderlich sind. Auch bei einer Sucht kann ein derartiger Fall eintreten.

Das Verfahren ist das gleiche wie bei der Entziehung der Bestallung. Die Behörde hat dabei die Persönlichkeit

des Arztes und sein bisheriges Verhalten sowie die Folgeerscheinungen seiness Leidens oder seiner Sucht zu berücksichtigen. Wenn damit gerechnet werden kann, daß der Arzt durch Genesung oder durch Besserung seines körperlichen oder geistigen Zustandes die Eignung und Zuverlässigkeit für die Aussübung des ärztlichen Berufes wiedererlangt, so kommt nur das „Ruhen" der Bestallung in Frage. Schwebt ein straf- oder gerichtliches Verfahren, in welchem alle Fragen geklärt werden, so soll die Behörde das Ergebnis abwarten und inzwischen das Ruhen der Bestallung nur dann anordnen, wenn Gefahr für die Kranken im Verzuge ist. Die Verfügung über das Ruhen soll die Gesetzesbestimmungen enthalten, auf welche sie sich stützt, und näher begründen, auf Grund welcher Tatsachen sie getroffen ist. Sie muß darauf hinweisen, daß der Arzt die Möglichkeit hat, die Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren, wie bei der Entziehung, anzufechten und gegebenenfalls aufheben zu lassen. Während der Ruhezeit ist dem Arzt bei Strafe die Ausübung seines Berufes untersagt. Sobald die Behörde ihre Feststellung aufhebt, kann der Arzt den Beruf wieder aufnehmen.

Zu 4: Das vorläufige Verbot.

Wenn ein Arzt einer schweren Verletzung seiner Berufspflichten dringend verdächtig ist, kann nach § 5 Ziffer 5 der Reichsärzteordnung nach Anhörung der Reichsärztekammer bis zur endgültigen Entscheidung ein vorläufiges Verbot der Ausübung der ärztlichen Pflichten gegen ihn verhängt werden. Diese Bestimmung ist notwendig, um die Tätigkeit eines solchen Arztes ohne jede Verzögerung zu unterbinden und dadurch weiteren Schaden zu verhüten.

Da das vorläufige Verbot nur ein vorübergehendes ist, soll es diesen Rechtszustand nur schaffen bis zur abschließenden Klärung der Frage, ob dem Arzt die Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes endgültig zu entziehen ist. Es kommt nur in Frage bei dringendem Verdacht, also beispielsweise bei einer Verhaftung, weil das Gericht diese ja nur aussprechen wird, wenn es eine Verurteilung für wahrscheinlich hält.

Bei einem berufsgerichtlichen Verfahren kann dem Arzt die ärztliche Tätigkeit vorläufig verboten werden, wenn zu erwarten ist, daß der Arzt in diesem Verfahren für un-

würdig erklärt werden wird, den ärztlichen Beruf auszuüben (§ 72 Abs. 1 RÄO.). Das vorläufige Verbot ist jedoch in allen Fällen sofort auszusprechen, wenn der Schutz der vom Arzt zu behandelnden Kranken eine sofortige Unterbindung weiterer Berufsausübung dringend erfordert.

Von Bedeutung ist hierbei, daß durch Tatsachen ein dringender Verdacht der schweren Verletzung einer Berufspflicht festgestellt ist, welcher durch ein schuldhaftes Verhalten entstanden ist. Ist letzteres nicht der Fall, sondern der schwere Verstoß gegen die Berufspflichten durch ein körperliches Gebrechen oder eine Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder eine Sucht verursacht worden, so kommt das „Ruhen" der Bestallung in Frage. Das Verfahren ist das gleiche wie bei der Zurücknahme der Bestallung. Auch hier besteht ein Beschwerderecht an die oberste Landesbehörde (§ 9 der ersten Durchführungsverordnung). Auch hier wird ein Verstoß nach § 9 der RÄO. mit Gefängnis und mit Geldstrafe bestraft.

Das vorläufige Verbot ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für den Erlaß wegfallen oder die Bestallung ruht; es tritt außer Kraft, wenn in einem berufsgerichtlichen Verfahren der Erlaß abgelehnt wird, wenn im Strafverfahren dem Arzt die Ausübung seines Berufes rechtskräftig verboten ist und wenn die Zurücknahme rechtsgültig ist.

Die Wiedererteilung der Bestallung.

Eine Bestallung, die auf Grund des § 5 Abs. 1 Ziffer 2 bis 4 oder Abs. 2 der RÄO. zurückgenommen worden ist, kann nach Anhörung der Reichsärztekammer vom Reichsminister des Innern wiedererteilt werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Wiederaufnahme des ärztlichen Berufes unbedenklich erscheinen lassen.

Der Verzicht.

Ein Verzicht auf die Bestallung ist nach § 8 der RÄO. ausdrücklich für zulässig erklärt worden, bedarf jedoch der Zustimmung der Reichsärztekammer und kann auch mit ihrer Zustimmung widerrufen werden. Ein solcher Verzicht ist jedoch nur rechtswirksam, wenn ihn der Arzt bedingungslos und ohne Vorbehalt schriftlich dem Reichsminister des Innern anzeigt und zugleich die Bestallungsurkunde vorlegt (§ 14 der I. DVO.).

Davon zu unterscheiden ist der Verzicht auf die Berufsausübung. Auch dieser ist der Reichsärzte-

kammer anzuzeigen, die zu bestimmen hat, inwieweit ein solcher Verzicht von den einzelnen Berufspflichten befreit.

Dieser Verzicht auf die Berufsausübung wird wohl immer eintreten, wenn ein Arzt sich seines Alters oder einer schweren Krankheit wegen zur Ruhe setzen will. Er kann aber auch in Frage kommen, wenn ein Arzt in Verhältnisse gekommen ist, welche ihm die Ausübung seines Berufes unmöglich machen, sei es, daß er sich einer anderen Tätigkeit zugewandt hat, sei es, daß sonstige Verpflichtungen vorliegen. Es kann aber auch vorkommen, daß sich die Vermögensverhältnisse so ändern, daß der Arzt im Interesse jüngerer Amtsgenossen gern auf die bisherige Tätigkeit verzichtet.

Durch den Verzicht auf die Berufsausübung wird die Standeszugehörigkeit nicht berührt. Für solche Ärzte sind z. B. für die Reichsärztekammer besondere Beiträge festgesetzt.

IV. Die Rechtslage.

Wenn man bedenkt, daß die deutsche Ärzteschaft jahrzehntelang um die Anerkennung ihres Berufes als „Arzt" gerungen hat, daß sie jahrzehntelang ihrem Stande die ihm zukommende Geltung hat erkämpfen müssen, so wird man feststellen können, daß mit der Bestallung und Verleihung und mit der damit verbundenen Reichsärzteordnung ein langersehntes Ziel erreicht worden ist.

Es wird daher von besonderem Interesse sein, zu untersuchen, inwieweit die neuen Grundlagen rechtlich festgelegt worden sind und welche rechtliche Bedeutung sie für den einzelnen Arzt und für den Beruf haben.

A. Allgemein.

Grundlegend für unsere Untersuchung ist, daß die RÄO. von der Reichsregierung in einem besonderen Gesetz vom 13. Dezember 1935 beurkundet und festgelegt ist. Die Bestallungsordnung ist eine Durchführung der in diesem Gesetz in §§ 3 und 92 angeordneten Bestimmungen. Sie ist ebenfalls im RGBl. Teil I am 22. Juli 1939 veröffentlicht und hat damit Gesetzeskraft erhalten. Die Bedingungen für die Ausbildung und Erlangung der Würde eines Arztes, für die Bestallung und Verleihung sind damit einheitlich für das ganze Deutsche Reich erstmalig rechtlich festgelegt worden.

Der Arztstand ist als besonderer Berufsstand gesetzlich anerkannt worden; er ist damit rechtlich in den berufsständischen Aufbau des nationalsozialistischen Staates eingegliedert worden.

Der Arztstand ist weiter dadurch gerichtlich erfaßbar geworden. Seine hohe Aufgabe ist rechtlich festgelegt; denn § 19 der Reichsärzteordnung bestimmt ausdrücklich, daß die deutsche Ärzteschaft berufen ist, zum Wohle von Volk und Reich für die Erhaltung und Hebung der Gesundheit, des Erbgutes und der Rasse des deutschen Volkes zu wirken.

Die Aufgabe, welche damit dem ganzen Stande gegeben worden ist, ist also eine ideale, die Leistung eine sittliche. Eigene Wünsche sind zurückzustellen, um dem Wohle der Gesamtheit zu dienen. Da diese große Aufgabe nur durch einen entsprechend hohen Grad der Eignung gemeistert werden kann, ist für den ärztlichen Beruf eine besondere Ausbildung rechtlich festgelegt worden. Es wird im § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der RÄO. ausdrücklich vorgeschrieben: Zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiete der Heilkunde oder der ärztlichen Wissenschaft, die einer Behörde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen oder von ihr übernommen sind, kann, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, nur herangezogen werden, wer als Arzt bestallt ist. Diese Eignung ist rechtlich vorgesehen. Sie geht auch rechtlich wieder verloren, wenn sie gemäß § 7, 2 ruht.

Diese Eignung ist erforderlich, weil die öffentliche Aufgabe, welche dem ärztlichen Beruf zugewiesen worden ist, nur durch besonders geeignete Personen wahrgenommen werden kann.

Daher wird auch der gewerbliche Gedanke ausgeschaltet und im § 1 Abs. 2 ausdrücklich bestimmt: Der ärztliche Beruf ist kein Gewerbe.

Damit ist rechtlich die Tätigkeit des Arztes von dem Handwerk getrennt und anerkannt, daß sie eine Kunst ist, für welche auch das technische Können wohl durch eine lange Ausbildung erlernt werden muß, die aber nur befriedigend ausgeübt werden kann in freier, selbstschöpferischer und täglich sich erneuernder Arbeit und hohem geistigem Schaffen.

Die Folgen, welche sich weiter hieraus für den Stand, die Eingliederung der Ärzteschaft in die einzelnen Organi-

sationen und in die gesamte Arbeitsfront ergeben, sind ebenfalls rechtlich festgelegt. Sie gehören im einzelnen jedoch nicht hierher.

B. Im Besonderen.

Da die Bestallung und Verleihung nur an die Einzelperson gegeben werden kann, kann es auch nur Gegenstand dieser Untersuchung sein, inwieweit der einzelne Arzt rechtlich davon betroffen wird. Es wird zu prüfen sein, welchen Nutzen und welche Rechte er dadurch erhält und welche Pflichten ihm auferlegt worden sind.

Die Rechte (rechtliche Vorteile).

Nach der Aushändigung der Bestallung und Verleihung hat der Arzt das Recht, sein hohes Amt — im sittlichen Sinne — zum Besten des deutschen Volkes anzutreten. Er kann sich unter der Bezeichnung „Arzt" innerhalb des Reichsgebietes zur Ausübung der Heilkunde niederlassen (§ 2 Abs. 1 der RÄO.). Kraft Gesetzes steht ihm allein dieses Recht zu. Eine Person, welche die Bestallung nicht besitzt, darf mit ihm als „Arzt" nicht in Wettbewerb treten. Das Gleiche war ja schon vor der Machtübernahme der Fall. Nach § 29 Gew.O. verlieh nur die inländische Approbation das Recht, sich in Deutschland als Arzt zu bezeichnen und den ärztlichen Beruf auszuüben. Nur wer diese Zulassung erworben hatte, wurde vom Staate und von der Gemeinde als Arzt anerkannt und mit amtlichen ärztlichen Funktionen betraut. Wer unberechtigt diesen Titel führte, machte sich nach § 147 Nr. 3 Gew.O. strafbar. Diese Titelführung war das einzige wesentliche Vorrecht, das bei der in Deutschland bestehenden Kurierfreiheit die Approbation dem Arzte gewährte (vgl. Ebermayer: „Der Arzt im Recht"). Es wurde daher mit Recht geschützt. Es sind auch wiederholt Fälle vorgekommen, in denen im Ausland Approbierte wegen ungerechtfertigter Titelführung bestraft werden mußten.

Wenn ein im Ausland approbierter Arzt jetzt in Deutschland den ärztlichen Beruf ausüben will, so muß er es beantragen. Der Reichsminister des Innern kann nach Anhörung der Reichsärztekammer auf Grund des § 11 der RÄO. die Zulassung widerruflich gestatten. Er hat dabei das Nähere zu regeln.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist wiederum von Rechtswegen festgelegt worden, daß nur die Bezeichnung als „Arzt" geschützt ist, während die Ausübung der Heilkunde jedermann freisteht, soweit nicht auch für Heilkundige anderweit besondere Bestimmungen gegeben worden sind (vgl. Heilpraktikergesetz).

Die Niederlassung als „Arzt" bedeutet hiernach für die Öffentlichkeit, d. h. für alle, welche eine ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen wollen, daß sie es mit einer Person zu tun haben, welche in einem ordnungsgemäßen Ausbildungs- und Studiengang alle die Bedingungen erfüllt hat, die für den ärztlichen Beruf vorgeschrieben sind und die allein ihn berechtigen, sich verantwortungsbewußt in den Dienst der Gesundheit des einzelnen Menschen wie auch des gesamten Volkes zu stellen.

Der Arzt selbst dagegen hat mit der Niederlassung das Recht, die Heilbehandlung innerhalb des Deutschen Reiches als Arzt auszuüben und sich eine Existenz zu gründen. Er treibt damit kein Gewerbe, sondern er übt einen freien Beruf von höherem Range aus. Er ist gewissermaßen ein Künstler und betätigt sich im freien, selbstschöpferischen, geistigen Schaffen wie dieser und etwa der Rechtsanwalt unter scharfer Begrenzung seiner Pflichten und eigener Verantwortlichkeit für die Allgemeinheit. Er arbeitet nicht wie ein Gewerbetreibender des Geldes oder in erster Linie des Verdienstes wegen, sondern er dient seinem Volke in dem Sinne, in dem es von jeher vom Beamten verlangt worden ist. Er darf auch keine beliebige Bezahlung verlangen, sondern er wird nach der amtlich festgesetzten Reichsgebührenordnung für Ärzte entschädigt. Er darf die darin angegebenen Beträge nur mit Genehmigung der Reichsärztekammer oder auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung überschreiten.

Bei der Ausübung seiner Tätigkeit soll der Arzt im Sinne des nationalsozialistischen Staates und in Ausführung seines hohen Berufes, was er amtlich durch die Tat vollbringt, vorbildlich wirken und nicht nur eine gesunde Frau in seinem Hause walten lassen, sondern auch erbgesunde Kinder für die deutsche Volksgemeinschaft erziehen.

Zu den Rechten, die mit der Verleihung entstehen, gehört ferner nach § 41 der RÄO. für jeden Arzt die Verpflichtung, sich bei der ärztlichen Bezirksvereinigung,

der er angehört, zu melden. Mit dieser Verpflichtung ist auch insofern ein rechtlicher Vorteil verbunden, als die Ausübung des Berufes naturgemäß Gefahren mit sich bringt, die einen besonderen Schutz erfordern, welchen allein die Berufsvertretung gewähren kann. Der Arzt ist also rechtlich zu seinem eigenen Vorteil gezwungen, ein Mitglied seiner Standesorganisation zu werden. Er hat jedoch daraus nicht nur den Nutzen der Standesvertretung für sich, sondern auch den der Weiterbildung; denn gerade die Berufsgruppe wird dafür sorgen, daß die wichtigsten wissenschaftlichen Fragen öffentlich behandelt werden, daß sie dem einzelnen Mitglied bekannt werden und daß ihm Gelegenheit geboten wird, sich öffentlich dazu zu äußern, wenn er die Gaben dafür besitzt.

Zur Weiterbildung gehört auch, daß der Arzt sich einer besonderen Fachrichtung zuwenden und in dieser ausbilden kann. Er hat das Recht, sich je nach Neigung und Befähigung selbst diejenige Spezialwissenschaft zu wählen, die ihm am meisten zusagt und sich später nach Erfüllung der für jede Richtung erforderlichen Bedingungen und Anerkennung seiner Ausbildung durch die Ärztekammer als Facharzt niederzulassen.

Schließlich kann der Arzt sich auf Grund seiner Bestallung auch einer Beamtenlaufbahn zuwenden, um im Dienste einer Behörde der deutschen Volksgemeinschaft zu dienen. Er kann beispielsweise Amtsarzt werden oder sich dem Lehrfach zuwenden, oder sich als Forscher betätigen. Hier wird sich, namentlich wenn wir unsere Kolonien wiederbekommen, in den Tropen im Dienste des Reiches oder der Menschheit ein ausgedehntes Betätigungsfeld bieten.

Der junge Arzt kann weiter Sanitätsoffizier werden bei der Wehrmacht oder Polizei und SS. Auch im Dienste der SA und der Hitlerjugend hat er vielfach Gelegenheit, sein Können und seine Kunst der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen, jedoch in den meisten Fällen ehrenamtlich, nur die höchsten ärztlichen Dienststellen sind hauptamtlich.

Die Pflichten.

Mit der Verleihung und Bestallung als Arzt und der Berechtigung, die Heilkunde als Arzt auszuüben, übernimmt der Arzt große Pflichten, die in der Berufsordnung für die

deutschen Ärzte, unter dem 27. Oktober 1937 erlassen, zusammengefaßt worden sind.

Wie in der Einleitung der DVO. gesagt wird, kann eine Berufsordnung die ärztlichen Pflichten nicht erschöpfend behandeln, da mit der Tätigkeit des Arztes zu viel ethische Werte unlösbar verbunden sind, die sich paragraphenmäßig nicht fixieren lassen.

Der Arzt wird seinen Pflichten gegenüber der Volksgemeinschaft und dem Stande nur gerecht, wenn er sich als Diener seines Volkes fühlt.

Die Berufsordnung hat als Ausführungsbestimmung zu § 14 RÄO. Rechtskraft. Jeder Arzt ist verpflichtet, sich nach ihr zu richten.

Die Wichtigkeit der großen Aufgaben des Arztes, ihre große Bedeutung für Volk und Reich haben selbstredend auch die Innehaltung eines großen Pflichtbewußtseins zur Folge. Dieses wird ihm durch die Berufsordnung, die er ja genau kennen muß, täglich bei seiner Arbeit vor Augen gehalten.

Der Arzt muß sich bewußt sein, daß er jeden Augenblick und bei der geringsten Tätigkeit unter der deutschen Rechtsordnung steht, daß er sich bei der kleinsten Verletzung derselben, auch wenn es durch Übermüdung oder aus einem sonstigen Grunde geschehen sein sollte, der Gefahr aussetzt, wegen Nichtinnehaltung der ärztlichen Pflichten rechtlich belangt zu werden.

Daher bestimmt § 12 der RÄO.:

Der Arzt ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich bei seinem Verhalten innerhalb und außerhalb seines Berufes der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, die der ärztliche Beruf erfordert.

Die Zulassung gibt dem Arzte, wie bereits ausgeführt, ein erhöhtes Ansehen. Sie und mit ihr die Behörde, welche die Zulassung ausgesprochen hat, bürgen dafür, daß der Arzt ein innerlich anständiger und gefestigter Mensch ist. Daher muß er schon deswegen allein bei der Allgemeinheit eine besondere Achtung genießen. Er muß aber auch die Würde bewahren, welche durch die amtliche Zulassung bei ihm als Voraussetzung angenommen worden ist, derzufolge der Kranke ein unbeschränktes Vertrauen in ihn zu setzen berechtigt ist.

Der Arzt muß sich stets bewußt sein, daß er zu seinem verantwortungsvollen Beruf nur zugelassen worden

ist, weil man von ihm erwartet, daß er die Vorbedingungen, die er am Beginn seiner ärztlichen Laufbahn nachgewiesen hat, dauernd behält und die Achtung, die der Beruf verlangt, nicht nur pflegt, sondern daß er von Jahr zu Jahr in dem Ansehen seines Patientenkreises und seiner Mitmenschen steigt, ohne dabei zu verspießern.

Der Arzt ist mit diesem Grundsatz rechtlich in seinen Pflichten den Beamten gleichgestellt worden, für die sinngemäß schon immer die gleiche Bestimmung gegolten hat. Daher muß er auch die Achtung und das Ansehen bewahren, welche von jeher in Preußen und Deutschland von diesen gefordert worden sind (§ 3 des Reichsbeamtengesetzes vom 26. Januar 1937).

Auszugsweise werden nur die in der Berufsordnung aufgezählten Pflichten hier kurz erwähnt, die für unsere Untersuchung von besonderem Interesse sind. Unbedingtes Erfordernis des ärztlichen Berufes ist die Schweigepflicht. Sie ergibt sich ohne weiteres aus der Vertrauensstellung des Arztes zum Patienten. Sie war früher auch im Strafgesetzbuch (§ 300) dem Arzt auferlegt und wird jetzt nach § 13 der RÄO. gegebenenfalls geahndet. Nur Entbindung von der Schweigepflicht oder Erfüllung einer Rechts- oder sittlichen Pflicht können Straffreiheit zur Folge haben.

Die nationalsozialistischen Bestrebungen, die Volkskraft zu stärken und die Volkszahl zu vergrößern, gebieten dem Arzt, den Willen zum Kind zu stärken und die Geburtsfreudigkeit zu fördern. Maßnahmen zur Empfangsverhütung oder Schwangerschaftsunterbrechung oder Unfruchtbarmachen dürfen daher nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden. Im anderen Falle verfällt der Arzt schweren Strafen.

Bei der Bekämpfung von Seuchen und ansteckenden Krankheiten hat der Arzt mitzuwirken. Der § 19 der RÄO. stellt für die gesamte Ärzteschaft die Pflicht auf, an der Hebung der Gesundheit, des Erbgutes und der Rasse des deutschen Volkes mitzuwirken.

Eine weitere allgemeine Pflicht ist die Gutachtertätigkeit gegenüber Gerichten und den ihnen gleichgestellten Behörden, z. B. Versicherungsbehörden u. a.

Im Gegensatz hierzu ist die Verpflichtung zu ärztlichen Aufzeichnungen, Aufbewahrung von Krankengeschichten und Röntgenbildern nur eine Berufsvorschrift, die aber

ebenfalls sehr genau zu beachten ist, weil auch ihre Nichtbefolgung nach § 51 der RÄO. als Berufsvergehen bestraft werden.

Nach § 7 der Berufsordnung hat der Arzt über wichtige Befunde und Behandlungsmaßnahmen, insbesondere bei Unfällen, Operationen und Strahlenbehandlung Aufzeichnungen zu machen. Dies gilt sowohl für die Privatpraxis als auch für den Dienst in der Reichsversicherung, Reichsversorgung und öffentlichen Fürsorge. Diese Vorschrift ist nötig, weil erfahrungsgemäß in derartigen Fällen nur zu oft Rückfragen erforderlich sind. Der Arzt muß bei seinem Gutachten und Berichten u. U. Erläuterungen geben, zu denen er seine Aufzeichnungen benötigt.

Neben diesen schweren Fällen, für welche Krankenberichte geführt werden müssen, wird der Arzt für alle Patienten und Familien, für die er als Hausarzt tätig ist, sich eine Personalkartei über den Gesundheitszustand seiner Patienten und eine Besuchskartei anlegen müssen, weil er nur dann seinen Dienst am Volke pflichtgemäß versehen und Freunde und Familien von der Kindheit an betreuen und beraten kann. Die Führung derartiger laufender Aufzeichnungen ist wohl in manchen Fällen mit Arbeit und Opfern verbunden, aber sie erscheint notwendig, weil einerseits bei einer derartig genauen Kenntnis des Gesundheitszustandes des Patienten die Feststellung der Krankheit wesentlich erleichtert wird und andererseits die Beratung der Familie namentlich in der Rassenpflege (bei Heirat pp.) erheblich gebessert wird.

Schließlich muß der Arzt seine Krankheitsberichte mit äußerster Sorgfalt führen, damit er sich bei Vorwürfen, welche niemals ausbleiben, vor sich selbst, den Patienten und gegebenenfalls dem Gericht rechtfertigen kann. Er muß sich bewußt bleiben, daß er für die Pflege der Gesundheit seiner Mitmenschen verantwortlich ist und bei jeder Nachlässigkeit zur Rechenschaft gezogen werden kann. Wenn er seine Kartei, seine Krankengeschichten unsorgfältig führt, kann er seinen Mitmenschen u. U. großen Schaden zufügen; er wird aber selbst innerlich unsorgfältig sein, wenn er im eigenen Hause keine Ordnung hält, und nur zu bald mit dem Schwinden der innerlichen Würde und seines Selbstbewußtseins auch die Voraussetzungen verlieren, welche für die Ausübung seines hohen Berufes unbedingt notwendig sind.

Von Bedeutung ist schließlich, daß auch gegenüber dem Berufsstand erhebliche Pflichten bestehen. So wird im § 17 RÄO. die standeswidrige Reklame verboten. Der Arzt darf bei der Ausübung seines Berufes (z. B. in Anzeigen, auf Schildern, Verordnungen) keine Bezeichnung führen, die auf eine früher von ihm ausgeübte Tätigkeit Bezug hat. Ausnahmen kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit der Reichsärztekammer zulassen. Hiernach ist dem Arzt jede Werbung und Anpreisung versagt. Er darf bei einer Niederlassung nicht anzeigen, daß er langjähriger Assistent in einer Universität oder bei einem bekannten Professor gewesen ist.

Nach § 20 BO. ist insbesondere verboten

1. die Besprechung von Heilmitteln oder Heilverfahren in Veröffentlichungen oder auf anderem Wege, wie in Vorträgen, im Rundfunk oder Film, mit einer Werbung für die eigene Praxis zu verbinden;
2. Krankengeschichten und Operationen in anderen als fachwissenschaftlichen Schriften bekanntzugeben;
3. unentgeltliche oder briefliche Behandlung anzukündigen;
4. private Poliklinik oder andere unentgeltliche Sprechstunden anzukündigen.

Im § 26 der RÄO. werden die Anordnungen der Reichsärzteordnung für die Ärzte als bindend erklärt. Im § 41 wird einem jeden die Pflicht auferlegt, sich zur Berufsvereinigung zu melden; im § 43 wird bestimmt, daß er seine Beiträge zur Reichsärztekammer zu zahlen hat, gegebenenfalls wird sogar ihre Beitreibung in § 43 festgelegt.

Alle diese Pflichten sind rechtlich, also gesetzlich bestimmt.

Wenn sie nicht befolgt werden, so werden sie entweder als Berufsvergehen oder im Strafverfahren geahndet.

Für Berufsvergehen sind im § 52 folgende Strafen vorgesehen:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis 10 000 Reichsmark,

4. Ausschluß von weiterer behandelnder Tätigkeit in der öffentlichen Fürsorge auf Zeit oder für die Dauer,
5. Feststellung, daß der Beschuldigte unwürdig ist, den ärztlichen Beruf auszuüben.

Dabei können die unter Nr. 2 und 3 aufgeführten Strafen nebeneinander verhängt werden. Es kann auch in besonderen Fällen auf Veröffentlichung der Entscheidung erkannt werden.

Von sozialer Bedeutung ist hierbei, daß der Arzt von weiterer behandelnder Tätigkeit in der öffentlichen Fürsorge auf Zeit oder für die Dauer ausgeschlossen werden kann und daß der Beschuldigte für unwürdig erklärt werden kann, den ärztlichen Beruf auszuüben. Der nationalsozialistische Staat zwingt durch diese Bestimmungen den Arzt als den Vollstrecker seines Willens im öffentlichen Dienst an der Gesundheit und Gesundung des deutschen Volkes rechtlich seinen Willen auf und büßt Verfehlungen derart, daß der junge und alte Arzt bei jeder Tätigkeit sich dieses Willens bewußt sein muß, wenn er nicht sein Amt verlieren und dauernd aus seinem Beruf ausgestoßen sein will.

Das Bestrafungsverfahren, für das in erster Linie die Berufungsgerichte zuständig sind, gehört im einzelnen nicht hierher.

Im allgemeinen bleibt jedoch noch zu beachten, daß nach § 84 der Reichsärzteordnung eine auf Grund der bisherigen Gesetze erteilte Approbation als Arzt als Bestallung im Sinne dieses Gesetzes gilt.

Durch diese Bestimmung ist einwandfrei rechtlich geklärt, daß alle vor dem Erlaß der Bestallungsordnung rechtmäßig zugelassenen Ärzte unter die behandelten Bestimmungen fallen und daß auch ihre Tätigkeit im Sinne des nationalsozialistischen Staates mit dem Volkswohl verankert ist.

Die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung sowie des § 300 des Strafgesetzbuches treten nach § 85 insoweit außer Kraft, als sie sich auf den ärztlichen Beruf im Sinne dieses Gesetzes beziehen. Ebenso werden die landesrechtlichen Bestimmungen aufgehoben.

Damit ist für alle deutschen Ärzte gleiches und einheitliches Recht geschaffen worden.

V. Ethische Pflichten.

Durch die Bestallung und Verleihung mit ihren gesamten rechtlichen Folgen ist der Arzt und sein Stand in die nationalsoziastische Staatsidee hineingebaut worden. Es ist ihm von Rechtswegen ein reines sittliches Verhalten und ein vorbildliches Leben vorgeschrieben worden. Eine hohe Verantwortung gegen sich selbst, seine Familie, gegen seine Mitmenschen, sein Volk und seinen Staat ist ihm auferlegt und zur Pflicht gemacht worden. Er ist kein reiner Privatmann mehr, er ist aber auch kein Beamter, sondern er hat nur ein Amt, und zwar ein freies Amt zu verwalten, das in das Staatsgefüge und in die Staatsidee hineingebaut worden ist.

Er hat die Pflichten, das Verantwortungsbewußtsein und die hohe moralische Ethik des Beamten übernommen, wie es unser Volk in unserem Beamtentum von jeher gekannt hat, und muß doch sein Brot im freien Beruf und im Wettbewerb mit jedem anderen Heilkundigen verdienen, ohne die materielle Sicherheit des Beamtentums als Rückhalt zu haben. Das ist aber nur möglich, weil ihm der Dienst am Volke und am Staat ein großes Selbstbewußtsein geben, das ihn erheben muß und ihm den freien Ausblick in das gesamte öffentliche Leben, in alle sozialen Fragen und in die großen Aufgaben des nationalsozialistischen Staates geben muß.

Der Staat braucht für seine Arbeit im Dienste der Volksgesundheit und zur Hebung der Erbgesundheit, zur Reinerhaltung der Rasse und zur Erziehung des deutschen Volkes eine hochstehende Ärzteschaft. Darum gibt er ihr und dem Stande das hohe Selbstbewußtsein und läßt ihrem Wirken erheblichen Spielraum. Darum verpflichtet er ihn zu seiner Standesorganisation, die dem einzelnen wiederum den erforderlichen Rückhalt geben kann und muß.

Der Arzt ist in seinem Berut kein Handwerker, sondern ein Künstler. Er muß die Persönlichkeit jedes einzelnen Patienten ergründen, seine Seele erfassen und aus innerer Schau heraus das Krankheitsbild auf Grund seines Wissens ersehen, um dem Kranken helfen zu können. Er muß die Familie kennen und behüten. Den Lebensweg der Kinder von Anfang an bis zum Verlassen des Vaterhauses muß er kennen, von der Geburt an bis zur Großjährigkeit soll er sie ärztlich betreuen und behüten und

rassisch und beruflich beraten, damit der Staat jedes Kind seines Volkes an den Arbeitsplatz bringen kann, wohin es begabungsmäßig und gesundheitlich gehört, ohne Schaden zu leiden.

Schlußbetrachtung.

Durch die Vorbedingungen und Ausbildungsvorschriften ist der Lehrgang des Arztes rechtlich einheitlich geregelt; durch die Bestallung und Verleihung ist seine Tätigkeit von Anfang bis zum Ende einerseits geschützt, andererseits behütet und pflichtgemäß umgrenzt worden. Es sind ihm große Aufgaben gestellt worden. Er selbst und sein Stand sind organisch in das Staats- und Volksgefüge eingebaut worden. Damit ist er einerseits nicht mehr der freie Arbeiter, der er früher war, sein Lebensweg ist vielmehr durch Standes- und Berufsvorschriften eingeengt und umgrenzter geworden, andererseits aber hat er eine Stellung erhalten, die der eines Beamten ähnlich erscheint und darum als Amt — am deutschen Volke — bezeichnet werden kann. Darum übt er kein Gewerbe aus, sondern eine Kunst. Darum ist sein Standesbewußtsein von innen heraus erhöht worden. Darum ist er eng mit dem nationalsozialistischen Wollen verbunden und rechtlich in die Staatsidee hineingebaut worden.

Diese Bestimmung ist ihm rechtlich gegeben durch die Verleihung der Bestallung mit ihren Folgen. Darum ist sie für den einzelnen Arzt, für den Stand, für das Volk und den Staat von außerordentlicher Bedeutung.

.....

An dieser Stelle sei es mir erlaubt, Herrn Professor Dr. Buhtz für die Überlassung des Themas und die Förderung der Arbeit meinen ergebensten Dank auszusprechen.

Literatur-Angaben

1. Bendheuer: Der ärztliche Berufsstand im Lichte der neuen Reichsärzteordnung.
   Ostdeutsche Verlagsbuchhandlung, Breslau 1938.
2. Ebermayer: Der Arzt im Recht.
   Verlag Georg Thieme, Leipzig 1930.
3. K. L. Schecher: Gewerbepolizeirecht des deutschen Volkes.
   Verlag I. C. B. Mohr, Tübingen 1910.
4. Joachim und Korn: Deutsches Ärzterecht.
   Verlag Franz Vahlen, Berlin 1911.
5. G. Flügge: Das Recht des Arztes.
   Verlag Urban und Schwartzenberg, Berlin 1903.
6. Landmann und Rahner: Kommentar zur Gewerbeordnung, Band 1.
   C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin 1938.
7. Schmidt: Der Arzt im Strafrecht.
   Verlag Theodor Weicher, Leipzig 1939.
8. Bader: Rechtsstaat und Kurpfuschertum.
   Berliner Verlagsanstalt, Berlin 1913.
9. Reichsärzteordnung,
   Reichsgesetzblatt, Teil I, vom 14. Dezember 1935.
10. Bestallungsordnung für Ärzte,
    Reichsgesetzblatt, Teil I, vom 22. Juli 1939.
11. Reichsärzteordnung mit allen Anordnungen, Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen bis zum 1. April 1938, einschließlich der Berufsordnung für die deutschen Ärzte.
    Verlag der deutschen Ärzteschaft, Berlin 1939.
12. Deutsches Beamtengesetz vom 26. Januar 1937.
    Reichsgesetzblatt, Teil I.

Lebenslauf

Als Sohn des Reichsbahnoberinspektors Adolf Jahn und seiner Ehefrau Maria, geb. Jacob, wurde ich am 4. Oktober 1909 zu Breslau geboren. Ich besuchte das Maria-Magdalenengymnasium in Breslau und bestand Ostern 1928 das Abitur. Ich studierte danach Medizin und bestand am 14. Januar 1935 das Staatsexamen mit „gut". Als M.P. arbeitete ich am Allerheiligen-Hospital zu Breslau an verschiedenen Abteilungen. Nach meiner Approbation am 14. Januar 1936 war ich zunächst Assistent am Waldsanatorium Obernigk, dann an der chirurgischen Abteilung des Stadtkrankenhauses in Eisenach.

Seit 26. September 1939 bin ich eingezogen und z. Zt. als Unterarzt Abteilungsarzt einer chirurgischen Abteilung an einem Ortslazarett der Luftwaffe.

Der Partei gehöre ich seit 1. März 1931 an, bin SA-San.-Sturmführer, gehöre dem NS-Ärztebund an und bin beim Amt für Volksgesundheit zugelassen. Seit dem 7. November 1936 bin ich verheiratet und habe zwei Kinder.

Fritz Jahn.